OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-414258/5/FP/Hue**

Datum: **Linz, 28. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.11.2025, GZ: BHSDPol-2023-377358/42-SEI, wegen der Einziehung von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.11.2025, GZ: BHSDPol-2023-377358/42-SEI, der sowohl der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als auch dem Amt für Betrugsbekämpfung - Bereich Finanzpolizei zugestellt wurde, wurde wie folgt abgesprochen:

„Bescheid
über die Einziehung

Über die am 03.11.2023 durch Organe der Finanzpolizei des Amtes für Betrugsbekämpfung FPT42, im Lokal `A__´, etablierten, gemäß § 53 Abs. 2 GSpG vorläufig beschlagnahmten und von der Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Bescheid vom 28.11.2023 zu GZ: BHSDPol-2023-377358/21-BF beschlagnahmten Glückspielgeräten ergeht folgender

Spruch:

Gemäß § 54 Abs. 1 Glückspielgesetz wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding die Einziehung der folgenden beschlagnahmten Glückspielgeräte angeordnet:

FA-Geräte Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typenbezeichnung	Versiegelungs-plakettennummer
Tisch 1	Pokertisch	-----	-----	A bbb, A ccc, A ddd
Tisch 2	Pokertisch	-----	-----	A eee, A fff
Tisch 3	Pokertisch			A ggg, A hhh
1 Karton	----------	-----	Pokerchips Tisch 1, Dealer Button und Karte Cardguard von Tisch 2	A iii, A jjj

Rechtsgrundlage:
§§ 52 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Glücksspielgesetz – BGBl. Nr. 620/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 187/2022"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde – zusammengefasst – damit begründet, dass mit diesen Eingriffsgegenständen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen worden sei. Die Glücksspieleigenschaften der Eingriffsgegenstände sei einwandfrei festgestellt und diese bereits beschlagnahmt worden. Die Bf sei Eigentümerin der Geräte. Der Verstoß sei nicht geringfügig gewesen, da im gegenständlichen Fall durch öffentliche Aufstellung der Eingriffsgegenstände in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen worden sei.

I.2. Mit Schreiben vom 20.11.2025 erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher beantragt wurde, eine

mündliche Verhandlung anzuberaumen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Begründend wird Folgendes vorgebracht:

„1. Beschwerdegründe

1.1. Zur einstweiligen Anordnung
Die A__ hat am C__, zur GZ: VGW-002/V/011/171/2022 nachstehenden Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung gestellt:
`Die Antragsteller stellen sohin nachstehenden Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung:
Die Zweitantragstellerin, FN aaa, ist bis zur Entscheidung des VwGH über die ao Revision gegen das Erkenntnis des C__ vom 31.01.2023, GZ: VGW-002/V/011/170/2022.39, VGW-002/V/011/171/2022, berechtigt, im österreichischen Bundesgebiet das Pokerspiel durchzuführen;
in eventu
Die verhängten Strafen betreffend Erkenntnis des C__ vom 31.01.2023, GZ: VGW-002/V/011/170/2022-39, VGW-002/V/011/171/2022, sind bis zur Entscheidung des VwGH über die ao Revision, nicht vollstreckbar und hat die D__ die Eingriffsgegenstände herauszugeben. Die Zweitantragstellerin ist berechtigt, bis zur Entscheidung des VwGH über die gegenständliche ao Revision, das Pokerspiel durchzuführen;
in eventu
Die §§ 52, 53, 54 und 56a GSpG sind in Folge Vorrangs des Unionsrechts weder vom Amt für Betrugsbekämpfung, der D__ oder dem C__ in der gegenständlichen Angelegenheit bis zur Entscheidung des VwGH über die ao Revision betreffend das Erkenntnis des C__ vom 31.01.2023, GZ: VGW-002/V/011/170/2022-39, VGW-002/V/011/171/2022 anzuwenden. Die D__ hat die gegenständlichen Gegenstände an die Zweitantragstellerin herauszugeben.´
Das C__ hat mit Beschluss vom 03.10.2023, zu GZ: VGW-002/V/011/12411/2023/R, den Anträgen der A__ vollinhaltlich stattgegeben.
Die A__ genießt daher zum Zeitpunkt 03.11.2023 umfassenden Rechtsschutz nach dem `erga omnes´ Prinzip. Das Glücksspielgesetz ist bis zu Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht anzuwenden.
In gegenständlicher Angelegenheit ist lediglich die von der belangten Behörde – durch Missachtung der Gesetze – aufgeworfene Rechtsfrage zu klären, ob mit dem Beschluss des C__ den Anträgen der A__ stattgegeben wurde oder nicht.

1.2. Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung laut E__
Der vom E__ zitierte Antrag
`... der Verwaltungsgerichtshof wolle unmittelbar auf das Unionsrecht gegründet einstweilige Anordnungen treffen mit dem Zweck die volle Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache zu sichern somit der Revision aufschiebende Wirkung zu erkennen..´
wurde von der A__ nicht gestellt. Die A__ hat auch diesbezüglich kein Verfahren beim VwGH gehabt. Es handelt sich dabei um eine Verwechslung mit offenbar einem anderen Sachverhalt durch das C__ in einem Parallelverfahren. Das C__ hat aber richtigerweise zu der richtigen Aktenzahl dem nachstehenden Antrag der A__ stattgegeben:
Das C__ kann nur den Anträgen stattgeben, welche auch gestellt wurden. Die A__ hat die vom E__ in den Beschluss hineininterpretierten Anträge aber nicht gestellt!!!

Die Beschwerdeführerin war daher berechtigt, zum gegenständlichen Zeitpunkt das Pokerspiel durchzuführen.
Beweis: Antrag der Beschwerdeführerin vom 16.03.2023.

1.3. Keine Fahrlässigkeit
Die Beschwerdeführerin hat auf den Beschluss des C__ vertraut. Der Beschwerdeführerin ist daher auch keine Fahrlässigkeit anzulasten, sodass im Verwaltungsstrafverfahren der Beschwerde jedenfalls stattzugeben ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 29.12.2025 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation samt Lichtbildern, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.10.2026..
Folgende amtsbekannte Dokumente sind auch den Parteien aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt:

- Stellungnahme des E__ samt Glücksspielbericht 2010-2013
- Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014"
- Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015" samt Begleitschreiben des Finanzministeriums
- Glücksspielbericht 2014-2016 des E__ sowie die Schreiben des E__ vom 17.11.2017 samt Beilagen und vom 09.08.2018 hinsichtlich Unionsrechtskonformität
- Glücksspielbericht 2017-2019 des E__
- Information der Stabsstelle für Spielerschutz zu Spielerschutzregelungen des Glücksspielgesetzes sowie Maßnahmen in diesem Bereich und deren Wirksamkeit, 5. Auflage, August 2020

Zudem wurde in den Akten zum Beschlagnahmeverfahren LVwG-414229 samt Erkenntnis vom 27.03.2024 und die diesbezügliche zurückweisende Entscheidung des VwGH vom 22.09.2025, GZ: Ra 2024/12/0081, bzw. die Verwaltungsstrafakten LVwG-414253 und LVwG-414254 und die rechtskräftigen Erkenntnisse des LVwG Oö. vom 27.10.2025, GZ: LVwG-414253/9/BMa/HUE, sowie LVwG-414254/8/BMa/HUE Einsicht genommen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 03.11.2023 im Lokal „A__" in F-Straße, wurden folgende Eingriffsgegenstände betriebsbereit und öffentlich zugänglich vorgefunden und beschlagnahmt:

- Pokertisch 1 für Kartenpokerspiel samt Kartenspiel „Texas Hold´em", Kartendeck, Dealer-Button und Jetons
- Pokertisch 2 für Kartenpokerspiel samt Dealer-Button und Dealer-Chip
- Pokertisch 3 für Kartenpokerspiel

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren keine Spieler (Gäste) anwesend. Angeboten wurde das (Turnier-)Pokerspiel „Texas Hold´em" mit drei anwesenden Dealern (G__, H__, I__) und einem Floorman (J__). Weiters war K__ als Vertreter der Veranstalterin der Pokerturniere, welcher auch Arbeitsanweisungen an die Mitarbeiter gab, anwesend. Alle genannten fünf Personen waren zum Kontrollzeitpunkt Mitarbeiter der A__ Die A__ ist zudem Eigentümerin der beschlagnahmten Eingriffsgegenstände.
Der Floorman gibt vor, ob ein Tisch „geöffnet" und welche Variante (im gegenständlichen Fall: „Texas Hold´em") gespielt wird, wechselt Geld und Jetons (Chips) und überwacht die Spielabläufe auf Regelkonformität. Ein Dealer fungiert als Bank, gibt die Karten und leitet das Spiel.
Die Spieler (Gäste) werden auf einem Registrierungsblatt (nach Überprüfung der Personalia) registriert.

„Texas Hold´em" wird in 2 Cashgame-Varianten gespielt: „Small ‚kleiner' Blind" mit 1 Euro und „Big ‚großer' Blind" mit 2 Euro. Der Dealer erhält von der Veranstalterin über den Floorman einen „Dealertray" für Wechselgeld in der Höhe von 200 bis 500 Euro, welcher auch die Staffelung des Tischgeldes („Rake"; Benützungsgebühr) vorlegt, welches 5 % vom Potbetrag ausmacht, jedoch gestaffelt ist. 1 Euro, ab 50 Euro: 2 Euro, kommt in die Jackpot-Box für die Veranstalterin. In einer Stunde werden üblicherweise 13 bis 25 Runden gespielt. Die Höhe des Preisgeldes ist auch von der Teilnehmerzahl abhängig.
Die Spieler spielen immer gegen die Bank, die im gegenständlichen Fall vom Floorman als Bankhalter repräsentiert wird. Ein Tischgeld (Gebühr) für die Veranstalterin wird über eine Sicherheitsbox verrechnet.
Bei der Kassenabrechnung (durch den Vertreter der Veranstalterin) verbleibt der Überschuss inkl. des zuvor eingebrachten Chip-Tray-Wechselgelds bei der Veranstalterin, welche Gewinne buchhalterisch erfasst.
Die Pokertische wurden zur selbständigen und nachhaltigen Einnahmenerzielung betrieben. Im Lokal wurden Einsätze an diesen Pokertischen angeboten, wobei Gewinne ausbezahlt worden wären. Zusammengefasst wird festgestellt, dass die A__ über Internet und Flyer mit der Veranstaltung dieser Pokerkartenspiele in Form von „Cashgames" („Texas Hold´em") geworben hat. Lokalbetreiberin und Veranstalterin dieser Pokerspiele war die A__, welche das Lokal mietete, die

Pokertische (samt Chips), die Hauptkassa und Safes sowie das notwendige Personal, wie Kartengeber („Dealer") oder Aufsichtspersonen („Floorman"), zur Verfügung stellte. Die A__ führte auch die Spielerregistrierung und die Umwechslung von Bargeld in Pokerchips durch. Sie trug damit das unternehmerische Risiko an der Veranstaltung und war nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG. Es lag auch keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor. Das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung zum „Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter" würde nicht eine Konzession für die gegenständlichen Ausspielungen ersetzen, da u.a. beim Spiel „Hold´em" ein Bankhalter erforderlich ist und Mitarbeiter der A__ Entertainment GmbH als solche dafür vorgesehen waren.

Der Spielablauf stellt sich wie folgt dar:
Beim Pokerkartenspiel muss zunächst jeder teilnehmende Spieler einen vermögenswerten (Mindest-)Einsatz, z.B. auch in Form von Jetons auf dem Spieltisch deponieren. Als Gewinn steht die Summe aller bis zum Ende des Spiels geleisteten Einsätze in Aussicht, wobei mindestens zwei Spieler an diesem Spiel teilnehmen müssen. Es wird in mehreren Runden gespielt, wobei nach jeder Runde ein weiterer (auch gesteigerter) Einsatz zu leisten ist oder das Spiel verlassen werden muss. Der Spielerfolg ergibt sich daraus, dass entweder vor dem Ende einer Runde nur mehr ein Spieler im Spiel verbleibt oder nach der letzten Spielrunde die Kartenwerte der noch im Spiel befindlichen Spieler verglichen werden, woraus ein Gewinner ermittelt wird. Spielteilnehmer, welche Mitspieler durch Täuschung („Bluffen") zu bestimmten Handlungen veranlassen, wenden dabei keine Fähigkeiten an, welche dem Begriff „Geschicklichkeit" zuzurechnen sind, da sie nicht im Voraus wissen können, ob ihr Verhalten die erwünschte Wirkung ausüben wird („Risikobereitschaft").
Bei diesem Kartenspiel wird damit den Spielern keine Möglichkeit geboten, bewusst Einfluss auf das Zustandekommen bestimmter Kartenkombinationen und damit auf den Ausgang des Spieles zu nehmen. Die Entscheidung über das Spielergebnis hängt überwiegend vom Zufall ab.

Die in Rede stehenden Eingriffsgegenstände wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.11.2023, GZ: BHSDPol-2023-377358/21-BF, beschlagnahmt. Die Abweisung der Beschwerde über die Beschlagnahme (LVwG-414229/8/SSt/Hue) erfolgte mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 27.03.2024. Eine Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde lehnte der Verfassungsgerichtshof am 10.06.2024, GZ: E 1679/2024-5, ab. Eine erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 22.09.2025, GZ: Ra 2024/12/0081-8, zurückgewiesen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.10.2024, GZ: BHSD/923140016000/23 bzw. BHSD/923140015999/23, wurden hinsichtlich

gegenständlicher Eingriffsgegenstände Verwaltungsstrafen gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf wegen des unternehmerischen Veranstaltens verbotener Ausspielungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG bzw. gegen den Vermieter der gegenständlichen Räumlichkeiten wegen unternehmerischer Beteiligung gemäß § 52 Abs. 1 Z1 viertes Tatbild GSpG an verbotenen Ausspielungen verhängt. Die Abweisung der jeweils dagegen erhobenen Beschwerde erfolgte durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnissen vom 27.10.2025 mit der GZ: LVwG-414253/9/BMa/HUE bzw. LVwG-414254/8/BMa/HUE.

Mit den oben genannten Eingriffsgegenständen wurde damit gegen § 52 Abs. 1 Z 1 erstes bzw. viertes Tatbild GSpG verstoßen. Die Verstöße waren nicht geringfügig weil bei wiederholten Spielen beträchtliche Einsätze möglich sind.

II.2.2. Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen 19.915 und 35.827 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als die Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „6 aus 45" ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33 %), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4 % in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 %

teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2 % im Jahr 2009 auf ca. 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.
Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „L__" nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des M__ werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau"). Solche Einschauen erfolgen mehrmals

jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der M__-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, 2016 748, 2017 1.310, 2018 920 und 2019 723 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319, 2016 1.207, 2017 2.834, 2018 1.751 und 2019 1.335 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2019 in Summe 8.036 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.387 über österreichische Spielbankbesucher und 2.197 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den N__ (vormals O__) und P__ (vormals Q__) 4.700 online-„Sofort-Checks". 579.690 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 88.100 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.925 Informationsgesprächen und 515 Beratungen bzw. Befragungen führte. Erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Spielverhaltens gilt jungen Erwachsenen. Aufgrund des statistisch nachgewiesenen deutlich geringeren Einkommens, setzt der Konzessionär den Beobachtungs-Prozess deutlich früher an. Von 116.045 jungen Spielbankbesuchern im Alter zwischen 18 bis 25 Jahren während des Jahres 2019 sind 3.880 im Screening aufgefallen und setzten umgehend Spielerschutzmaßnahmen ein. Im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 wurden 2.106 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. iSd Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 2.542 Selbstsperren beantragt und umgesetzt. Zum 31.12.2019 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 36.314 Personen gesperrt. Seit 01.01.2015 sind in den R__ die strengeren Spielerschutzbestimmungen der Landesausspielungen sinngemäß anzuwenden. Eine Registrierung aller Spielteilnehmer ist verpflichtend. Seit 01.01.2015 sind in den R__ die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs. 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 36.864 R__-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 17.481 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.535 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18 bis 25 Jahren), was zu 1.482 Informationsgesprächen sowie 889 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2019 wurden 1.124 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 1.857 Selbstsperren beantragt und

aktiviert. Es wurden 3.692 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.845 über österreichische R__-Outletbesucher und 743 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den N__ (vormals O__) und P__ (vormals Q__) 2.333 online-„Sofort-Checks".

Beim E__ wurde mit 01.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der E__-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht. Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die S__ elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der S__ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der S__ am Bildschirm. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der S__ ist seitens des Bundes seit 01.08.2013 in Betrieb, die Anbindung der R__ erfolgte mit 01.01.2015, jene von SBK-GSA mit 01.07.2017. Somit ist seit 01.07.2017 das gesamte legale automatisierte Glücksspiel in Österreich an das Datenrechenzentrum angeschlossen.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list" der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des E__ zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des E__; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch

Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informations-kampagnen; routinemäßige Überprüfung sogenannter App-Stores auf illegale Glücksspielangebote; Aufforderungsschreiben an die Glücksspiellizenz-/Aufsichts-behörden in Gibraltar und Malta, in aufrechte und neu zu erteilende Glücksspielkonzessionen eine Vertriebseinschränkung für Internet-Glücksspiele in Österreich aufzunehmen.

II.2. Die für eine Gesamtwürdigung der Unionsrechtskonformität des GSpG relevanten Umstände haben sich seit dem Erkenntnis des VwGH vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022 (vgl. auch 03.10.2023, Ra 2022/12/0128), nicht geändert.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere den genannten rechtskräftigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und der sich aus ihnen ergebenden und im Akt erliegenden schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation, der Fotodokumentation, aus den Aussagen von G__, H__, I__, J__ und K__ (allesamt Mitarbeiter der A__) in den Niederschriften vom 03.11.2023.Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich weiters aus den einbezogenen weiter oben angeführten Beschlagnahme- und Strafakten.

Dass die 3 Pokertische samt weiteren Utensilien (Kartenspiel, Chips etc.) zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass die Aufstellung von Pokertischen und -karten, an denen gegen In-Aussicht-Stellen von Gewinnen Einsätze geleistet werden können, in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals letztlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf diesen Pokertischen zu erzielen. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die Anhaltspunkte dafür liefern würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Eingriffsgegenstände aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wären.

Weiters sind im Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, aus denen abgeleitet werden könnte, dass die Eingriffsgegenstände von der A__ nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären.

Dass die Spielergebnisse vom Zufall abhingen und den Spielern keinerlei Möglichkeit offenstand, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Ergebnisse zu nehmen, ergibt sich aus den Aufzeichnungen über die gegenständliche Kontrolle, an denen kein Grund zum Zweifeln besteht.

Dass die Bf im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG, für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort, mit den verfahrensgegenständlichen Eingriffsgegenständen gewesen oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso ist eine solche der Homepage des E__ https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gesetzliche-grundlagen-gluecksspiel/konzessionaere-ausspielbewilligte.html nicht entnehmbar.

Das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung zum „Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter" würde nicht eine Konzession für die gegenständlichen Ausspielungen ersetzen, da u.a. beim Spiel „Hold´em" ein Bankhalter erforderlich ist und Mitarbeiter der A__ als solche vor Ort dafür vorgesehen waren.

Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015" von T__ und Prof. U__ vom V__ in W__. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des E__, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das S__ gründen vor allem auf den Angaben des E__ in den Glücksspielberichten 2010-2013, 2014-2016 und 2017-2019 sowie im Evaluierungsbericht des E__ zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das E__ über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom E__ diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Es ist im Verfahren überdies nichts hervorgekommen, das seit der Entscheidung des VwGH vom 23.07.2020, Ra 2020/17/0051, auf eine Änderung der Gesamtumstände, die Auswirkungen auf die Frage der Unionsrechtskonformität des Glücksspielgesetzes haben können, schließen ließe. In der genannten Entscheidung hat der VwGH seine Ansicht, das GSpG entspreche dem Unionsrecht unter Berufung auf seine Grundsatzentscheidung vom 16.03.2016,

Ro 2015/17/0022, bekräftigt. Die Bf hat keine Beweismittel vorgelegt, die geeignet wären, die mangelnde Unionsrechtskonformität des GSpG darzutun und kein Vorbringen erstattet, welches auf eine Änderung der Gesamtumstände schließen ließe.

Anhaltspunkte, dass sich die Gesamtumstände, die Auswirkung auf die Frage der Unionskonformität des Glücksspieles haben könnten, geändert hätten, sind seit Ergehen der Judikatur des VwGH vom 23.07.2020, Ra 2020/17/0051, bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht hervorgetreten. Solche wurden von der Bf auch gar nicht ins Treffen geführt.

Im Übrigen liegen zwei rechtskräftige Verurteilungen nach dem GSpG vor, die das Gericht im Administrativverfahren hinsichtlich der Tatsache, dass die angegebenen Verstöße begangen worden sind, binden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 1 Abs. 2 GSpG sind Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungsroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, aus Gründen der Rechtssicherheit durch Verordnung weitere Spiele als Glücksspiele im Sinne des Abs. 1 zu bezeichnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß Abs. 2 par. cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 4 par. cit. sind verbotene Ausspielungen jene, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

III.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den gegenständlichen Pokertischen Kartenpokerspiele und damit Glücksspiele angeboten wurden. Dies wurde in den zugehörigen Verwaltungsverfahren rechtskräftig festgestellt. Da die Spieler durch den Kauf von Pokerchips Einsätze bei der A__ zu leisten haben und für die Spieler von diesem Unternehmen ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde, handelt es sich um Ausspielungen iSd GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die Bf von diesem auch nicht ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren (vgl. zu den Pokerspielen als verbotene Ausspielungen etwa auch VwGH 14.11.2018, Ra 2017/17/0488; OGH 30.03.2022, 8Ob23/22y).

Diesbezüglich ist auch auf die Entscheidung des VwGH vom 27.02.2024, Ro 2023/12/0015 zu verweisen, in welchem er über das Erkenntnis des C__ vom 16.01.2023, GZ: VGW-002/V/011/170/2022 u.a., abspricht. In diesem Erkenntnis

wurde der Schuldspruch in Bezug auf die damalige Geschäftsführerin der Bf im Schuldspruch bestätigt und betraf dieses Verfahren die gleichen Spiele wie im vorliegenden Verfahren.

Der VwGH hat in diesem Verfahren endgültig entschieden und damit die Rechtswidrigkeit deckungsgleicher Pokerspiele festgestellt.

Der von der Bf in den genannten Verfahren des C__ ohnehin nur für den Zeitraum bis zur diesbezüglichen Entscheidung des VwGH gestellte Antrag ist sohin obsolet und war dies bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung der Fall.

Im vorliegenden Verfahren wurde ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht gestellt.

Sofern die Bf auf die Gewerbeberechtigung betreffend das Halten von erlaubten Kartenspielen verweist, ist zu entgegnen, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 60 Abs. 36 GSpG festgelegt ist, dass § 2 Abs. 4 GSpG auf Pokerangebote, die auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung, die zum 31.12.2012 aufrecht war, ab 01.01.2020 anzuwenden ist. Folglich steht iSd gesetzlichen Bestimmungen fest, dass am Kontrolltag (03.11.2023) hinsichtlich der Ausübung des Pokerspiels eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG erforderlich war, eine solche im gegenständlichen Fall allerdings nicht bestanden hat. Insofern ist bei den gegenständlichen Pokerspielen auch aus diesem Grund von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen.

Einzuziehen sind jene Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird. Der über die Einziehung verfügende Bescheid ist an jene Person zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände hat.

Die A__ hat zum Zwecke des Anbietens von Pokerspielen Räume angemietet, das Lokal betrieben und Pokertische sowie entsprechendes Personal bereitgestellt. Bei den Pokerspielen wäre ihr der „Rake", also der Anteil des Veranstalters am Gewinnpot, zugeflossen, weshalb sie auch Veranstalterin der angebotenen Pokerspiele gewesen ist. Falls das Spielangebot der A__ von Spielern nicht angenommen wird, hätte sich dieser Umstand in ihrer Vermögenssphäre ausgewirkt (vgl. VwGH 08.07.2020, Ra 2018/17/0002). Der Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt, womit die Voraussetzung für eine Einziehung gegeben ist. Im Erkenntnis vom 14.11.2013 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Verwirklichung des *objektiven* Tatbestands eines der Tatbilder der Verwaltungsübertretungen des § 52 Abs. 1 GSpG Tatbestandsvoraussetzung für das Einziehungsverfahren nach § 54 GSpG ist (vgl auch VwGH 14.11.2013, 2013/17/0056).

Hinsichtlich einer möglichen, die Einziehungspflicht des § 54 GSpG ausschließenden Geringfügigkeit des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG ist festzustellen, dass der vorliegende Verstoß schon angesichts der Höhe der möglichen Einsätze und dem Umstand, dass Spieler auch nicht daran gehindert werden, mehrere Spiele nacheinander durchzuführen, nicht als geringfügig anzusehen ist (vgl. VwGH 30.01.2013, 2012/17/0370, in dem das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von 2 Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß auszugehen wäre, nicht beanstandete). Die Eingriffsgegenstände waren zudem in einem öffentlich zugänglichen Bereich aufgestellt. Der Verstoß war somit nicht als geringfügig einzustufen. Schon angesichts des Umstands, dass die Bf auch noch im Einziehungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin die Erfüllung des objektiven als auch des subjektiven Tatbestands eines Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 GSpG bestreitet und darüber hinaus von der zumindest teilweisen Unanwendbarkeit des GSpG wegen Unionsrechtswidrigkeit ausgeht, ist auch unter Berücksichtigung der Funktionsweise der Eingriffsgegenstände davon auszugehen, dass kein Einsehen betreffend die festgestellte Erfüllung des objektiven Tatbestands eines Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zu erkennen ist und die Einziehung zur Verhinderung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen erforderlich ist.

III.3. Zur Unionsrechtskonformität des GSpG:

Seit den Erkenntnissen des VwGH vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, und des VfGH vom 15.10.2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19, spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus, dass das GSpG dem Unionsrecht entspricht.
Seine Ansicht hat der VwGH in seinen diesbezüglichen Entscheidungen (vgl. u.a. 23.07.2020, Ra 2020/17/0051) wiederholt. Im Verfahren hat sich nichts ergeben, das darauf schließen ließe, dass sich die Umstände im letzten Monat derart geändert hätten, dass nunmehr das österreichische GSpG nicht mehr anwendbar wäre. Die Bf hat auch keinerlei Beweismittel vorgelegt oder Vorbringen erstattet, das eine Änderung der Gesamtumstände zu indizieren geeignet wäre. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, das auf eine diesbezügliche Änderung hinweisen könnte.

III.4. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass mit den verfahrensgegenständlichen Eingriffsgegenständen gegen § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wurde und dieser Verstoß nicht geringfügig war, wobei bereits aufgrund des Umstandes, dass sich die Bf vorliegend auf keinen Sachverhalt berufen kann, der im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten begründen würde, eine Unterlassung der Einziehung wegen eines allfälligen Widerspruchs der nationalen Regelungen zum Unionsrecht nicht in

Betracht kommt. Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht Folge zu geben und der angefochtene Einziehungsbescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Einziehung von Glücksspielgeräten ab. Auch die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG wurde entsprechend den von der Rsp des VwGH bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl